# Satzung über Abstandsflächen bei Bauvorhaben an Gemeindeverbindungsstraßen des Marktes Gelchsheim mit Ortsteilen

gemäß Art. 23 Absatz 4 in Verbindung mit Art. 23 Absatz 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)

Der Markt Gelchsheim beschließt als Träger der Straßenbaulast über seine Gemeindeverbindungsstraße die nachstehende Satzung:

### § 1 – Erforderlichkeit

Aufgrund ihrer besonderen Baugestaltung (Enge der Fahrbahn mit Sicherung der Seitengräben) sind die nachstehenden Gemeindeverbindungsstraßen (GVStr.) vom Anbau freizuhalten, damit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs besonders im Hinblick auf die Sichtverhältnisse und Verkehrsgefährdung gewährleistet ist.

#### § 2 – Bezeichnung der Straßenzüge (GVStr.)

- GVStr. Gelchsheim-Bolzhausen
- 2. GVStr. Oellingen-Osthausen
- 3. GVStr. Oellingen-Gülchsheim
- 4. GVStr. Oellingen-Hemmersheim
- GVStr. Osthausen Einmündung Staatsstr. 2269 nach Hopferstadt
- GVStr. Osthausen Einmündung Staatsstr. 2422 im Bereich Landessiedlung
- 7. GVStr. Osthausen-Bolzhausen

## § 3 – Abstandsflächen und Anbauverbot

Anbauten sowie bauliche Anlagen nach Art. 2 der Bayerischen Bauordnung haben einen Abstand von 3 m ab Grundstücksgrenze der abgemarkten Straße einzuhalten.

Der Abstand, der sich ergibt, wenn die Entfernung vom Fahrbahnrand gemessen wird, ist auf maximal 10 m beschränkt.

## § 4 – Ausnahmen von den Anbauverboten

Ausnahmen von den Anbauverboten nach den §§ 1 bis 3 können auf Antrag beim Träger der Straßenbaulast zugelassen werden, wenn dies die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gestattet.

#### § 5 – In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt am 4.4.2006 in Kraft. Gelchsheim, den 7.3.2006

Hennig, 1. Bürgermeister